



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

§ 43. Das "Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betr.", im Landtage beschlossen am 11. März 1904

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

§ 43.

Das „Gesetz, die Stellung der katholischen nichtstaatlichen Schulen des hiesigen Landes betr.“, im Landtage beschlossen am 11. März 1904. <sup>1)</sup>

Am 1. Februar 1901 richtete der Bischof Dr. Schneider wieder an das Staats-Ministerium ein Schreiben wegen der katholischen Schulen und bat, nach dem Vorbilde der katholischen Schulen zu Grevenhagen und Falkenhagen besondere Schulbezirke zu bilden für die katholischen Schulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese, Schwalenberg, Lage und Lipperode, und wenigstens die vier ersteren gleich zu verstaatlichen; für die vier letzteren wurden Unterstützungen in Aussicht gestellt.

Das Ministerium antwortete unter dem 7. Dezember 1901 wieder ablehnend mit der Begründung, die Verstaatlichung der katholischen Schulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen und Lipperode sei im Landtage völlig aussichtslos, solange nicht das finanzielle Abhängigkeitsverhältnis des Reichs gegenüber den Bundesstaaten eine gründliche Sanierung erfahren habe; die nach dem geltenden Schulgesetze unvermeidliche Doppelbesteuerung der Katholiken werde durch Zuwendung bezw. Erhöhung von Zuschüssen aus Landesmitteln, wenn nicht beseitigt, so doch wesentlich gemildert; bei günstigerer Gestaltung der Finanzlage solle die Angelegenheit in erneute Erwägung gezogen werden.

Danach schienen weitere Schritte für die nächste Zeit wenig Aussicht auf Erfolg zu bieten. Gleichwohl mußten solche schon bald geschehen. Im Mai 1901 nämlich bewilligte das Stadtverordneten-Kollegium zu Lemgo die obenerwähnten Zuschüsse im Betrage von 175 Mark „noch einmal . . . und zwar unter der Bedingung, daß sich der Kirchenvorstand wegen Bewilligung eines Zuschusses aus der Landkasse für die Schule an Fürstliche

<sup>1)</sup> Meine bei Beginn des Druckes dieses Büchleins gehegte Hoffnung, die Darstellung der Entwicklung des katholischen Schulwesens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen zu können, hat sich nicht erfüllt; ich hoffe indes, darüber im Anhang berichten zu können, und erlaube mir deshalb, auf diesen zu verweisen.

Regierung beziehungsweise an den Landtag wendet". Diesem nicht unwillkommenen Drucke folgend, überreichte der katholische Kirchenvorstand zu Lemgo dem Landtage unter dem 16. Februar 1902 ein Bittgesuch wegen Erhebung der katholischen Schule zu Lemgo zu einer öffentlichen Schule, worin, nach einer kurzen geschichtlichen Uebersicht über die Entwicklung der Schule, die ungünstige Stellung der letzteren im Verhältnis zu den öffentlichen Schulen geschildert wurde. „Die Lehrer der Bürgerschule“, heißt es darin unter anderem, „erhalten mit steigendem Dienstalter ein höheres Gehalt, haben Anspruch auf Ruhegehalt und Anteil an der Witwen- und Waisenversorgung, während unser Lehrer, der ebensovielen, ja mehr Kinder unterrichtet, keine Alterszulage erhält, für den Fall der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt und keinen Anteil an der Witwen- und Waisenversorgung hat. Die notwendige Folge ist häufiger Lehrerwechsel und, bei Lehrermangel, große Schwierigkeit, einen Lehrer zu gewinnen. So müssen wir gegenwärtig unsere Schulstelle durch eine Lehrerin verwalten lassen. . .“

„Die Leistungen der Stadt für unsere Schule (325 Mark bar, Schulzimmer, Kohlen) mögen sich auf jährlich 500 Mark berechnen; die von den Katholiken für die Kasse der Bürgerschule erhobene jährliche Schulsteuer dagegen beträgt 1000 Mark. Die Katholiken müssen also zur Bürgerschule eine jährliche Zubeße von 500 Mark leisten. Die Ausgaben des Staates für die öffentlichen Volksschulen betragen nach dem Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr 404 959 Mark, wovon nur 40 000 Mark gedeckt werden durch Schulgeld. Die Deckung der übrigen 364 959 Mark erfordert etwa  $7\frac{1}{2}$  Einheitsätze der Staats-Einkommensteuer. Die Katholiken in Lemgo (Einheitsatz 200 Mark) und Brake (Einheitsatz 13 Mark) tragen also zu den Landesschullasten fast 1600 Mark bei; da sie aber, wie oben erwähnt, nur 600 Mark aus Staatsmitteln für ihre Schule erhalten, müssen sie eine jährliche Zubeße zu den öffentlichen Volksschulen des Landes von etwa 1000 Mark leisten.

Die jährlichen Ausgaben der hiesigen Bürgerschule beliefen sich in den letzten Jahren für 800—900 Kinder auf 20 000—23 000 Mark, also für jedes Kind auf etwa 25 Mark, während für

jedes Kind unserer Schule aus städtischen Mitteln nur 6—7 Mark aufgewendet werden.

Der Staat verausgabt für jedes Kind der öffentlichen Volksschulen, abgesehen vom Schulgelde, etwa 15 Mark, für jedes Kind unserer Schule nur 7—8 Mark."

Ferner wird im einzelnen hingewiesen auf eine Reihe protestantischer Schulen im benachbarten Paderbornschen, die, obwohl mehrfach nur 10, 20, 30 Kinder zählend, sich aller Rechte und Wohltaten öffentlicher Schulen und größerer örtlicher und besonders staatlicher Unterstützungen zu erfreuen haben.

„Da Fürstliche Regierung“, heißt es am Schlusse, „bereits vor 7 Jahren anerkannt hat, die Verstaatlichung der größeren katholischen Schulen sei eigentlich das Richtige, da inzwischen die Leistungen für die öffentlichen Schulen, zu denen auch die Katholiken beitragen, mehrfach gesteigert worden sind, insbesondere durch wiederholte Erhöhung der Lehrergehälter, so geben wir uns der Hoffnung hin, nunmehr bald auch unsere vollbesetzte Schule zu einer öffentlichen erhoben zu sehen, um so mehr, da die erforderlichen Mittel nicht so bedeutend sind, daß dadurch eine weitere Fortdauer des bisherigen unbilligen Zustandes gerechtfertigt erscheinen könnte.“

Auf Anregung von Lemgo wandten sich auch die Vorstände der katholischen Schulen in Detmold, Salzuflen, Niese und Sabbenhausen an den Landtag; Schwalenberg war bereits vorstellig geworden wegen Bildung einer eigenen katholischen Schulgemeinde. In der Sitzung vom 7. März 1902, wo diese Bittgesuche gemeinsam beraten wurden, erklärte der Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, daß die Katholiken neben der Unterhaltung ihrer eigenen Schule auch noch zu den Schullasten der evangelischen Schulen herangezogen würden, sei ein Mißstand, der unbedingt beseitigt werden müsse. Auf Antrag des genannten Ausschusses wurde beschlossen: „diese Petitionen Fürstlicher Staatsregierung als Material zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob der mit dem Bischof von Paderborn geschlossene Vertrag von 1854 einer Revision in Beziehung auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu unterziehen sei, und ob es nicht angebracht ist, im Wege der Gesetzgebung die Bildung katholischer Schulsozietäten

mit eigener Gemeindeverwaltung und dem Rechte der Besteuerung zu ermöglichen."

Diesen Beschluß teilte das Fürstliche Staats-Ministerium am 20. Februar 1903 unter Bezugnahme auf das frühere Schreiben vom 7. Dezember 1901 dem Bischöfe mit unter dem Bemerken, es gehe daraus hervor, daß der Landtag die gewünschte Verstaatlichung ablehne, andererseits aber eine Neuregelung durch Bildung gesetzlich anerkannter katholischer Schulgemeinden mit eigenem Besteuerungsrecht nicht widerstrebe. Das Staats-Ministerium sei seinerseits geneigt, in dieser Weise den in den verschiedenen Petitionen hervorgehobenen und nicht zu bestreitenden Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten abzuhelpfen, wünsche aber vorerst zu erfahren, ob auch der Bischof bereit sein würde, auf diesem Wege die erforderlichen Entschließungen zu treffen, und würde dankbar sein für die Mitteilung der Normen, welche nach dortiger Auffassung bei einer Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse etwa als Grundlage dienen könnten.

In seinem Antwortschreiben vom 4. April 1903 wies der Bischof hin auf die Ordnung der Verhältnisse in Falkenhagen und Grevenhagen durch das Gesetz vom 5. Januar 1888, wodurch für die übrigen katholischen Schulen der Weg gewiesen sein dürfte. Der Bischof bemerkte noch, daß der Landtag die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen ablehne, möchte er aus dem Wortlaute des Beschlusses nicht ohne weiteres entnehmen.

Darauf entgegnete das Staats-Ministerium am 7. Mai, nach dem bei dem letzten Landtage, insbesondere im Finanzausschusse, Verhandelten bestehe kein Zweifel darüber, daß der Landtag sich einer Verstaatlichung der katholischen Privatschulen gegenüber durchaus ablehnend verhalten würde; auf dieser vom Bischöfe vorgeschlagenen Basis vorzugehen würde daher vergebliche Mühe sein. Es gab dann die in Aussicht genommenen Grundsätze an: nähere Verbindung der katholischen Privatschulen mit dem staatlichen Schulorganismus; Bildung selbständiger katholischer Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrechte, Befreiung ihrer Mitglieder von Entrichtung des Schulgeldes an den Staat und der Schulsteuer an die öffentlichen Schulen, erheblicherer Beitrag aus der Landkasse an die katholischen Schul-

gemeinden als bisher; für den Bischof Leitung des Religionsunterrichts und Vorschlagsrecht bei Anstellung der Lehrer wie im Gesetze für Falkenhagen und Grevenhagen. „Das Staats-Ministerium wird aber nur dann Anlaß zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Landtag haben, wenn im Prinzip das Einverständnis Ew. Bischöflichen Hochwürden mit den Grundlagen derselben im voraus gesichert erscheint. Ew. Bischöflichen Hochwürden darf daher das Staats-Ministerium vor Weiterem um eine diesbezügliche gefällige Erklärung sehr ergebenst ersuchen.“

Unter diesen Umständen erklärte sich der Bischof unter dem 30. Mai 1903 mit den obigen Grundlagen einer Vorlage an den Landtag einverstanden, „sofern vorerst die volle Gleichstellung mit den übrigen Schulen des Landes unerreichbar ist“.

Dementsprechend überreichte die Regierung am 16. Febr. 1904 dem Landtage eine Vorlage, die am folgenden Tage in erster Lesung dem Finanzausschusse überwiesen und mit dessen Abänderungsvorschlägen am 10. März in zweiter und am folgenden Tage in dritter Lesung angenommen wurde. Die endliche Frucht all der langen Verhandlungen war das „Gesetz, die Stellung der katholischen nichtstaatlichen Schulen des hiesigen Landes betr.“, welches bestimmt:

§ 1. Für die vom Bischofe von Paderborn im Lande errichteten und zu errichtenden katholischen Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht gebildet. Die Schulbezirke werden vom Bischofe mit Genehmigung des Staats-Ministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinden und sind von der Zahlung des Schulgeldes an den Staat und der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit.

§ 2. Dem Bischofe bleibt das Recht der Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen, wie bisher. Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Schulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu.

§ 3. Die katholischen Schulen bleiben, abgesehen von den bereits verstaatlichten, Privatschulen. Die Hälfte der Gehälter

und Pensionen der angestellten Lehrer werden aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Hauptlehrer werden fest und mit Pensionsberechtigung angestellt. Angestellt darf werden, wer in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an einer Volksschule erworben hat. Die Zahl der Lehrkräfte muß den Bestimmungen des Volksschulgesetzes entsprechen.

2. Lehrerinnen kann der Unterricht bei Mädchen für alle Schuljahre, bei Knaben und Mädchen für die ersten 4 Schuljahre übertragen werden; mit Zustimmung der Oberschulbehörde jedoch auch bei diesen für alle Schuljahre.

3. Die Gehälter und Pensionen der Lehrpersonen sind nach den für die lippischen Volksschullehrer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen. Lehrerinnen erhalten 50—75% der Sätze für Lehrer, mindestens jedoch 700 Mark.

4. Die staatlichen Zuschüsse erhalten nur jene Schulen, welche dauernd 30 Kinder zählen. Schulen mit weniger als 30 Kindern kann von der Regierung eine Beihilfe gewährt werden.

5. Für Schulzimmer, Lehrerwohnung usw. haben die Schulgemeinden aufzukommen.

§ 4. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Bei der Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeinde-Ausschusses kann die Oberschulbehörde nötigenfalls eine abweichende Zusammensetzung gestatten.

§ 5. Wo in öffentlichen Schulgemeinden durch das Ausscheiden der Katholiken eine erhebliche Belastung hervorgerufen wird, ist der Ausfall zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann der ganze Ausfall ersetzt werden.

§ 6. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt das Staatsministerium nach Festsetzung der Schulbezirke.

Durch dieses Gesetz ist das ersehnte Ziel, Erhebung wenigstens der größeren katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, leider wieder nicht erreicht worden. Immerhin aber ist dieses Gesetz ein bedeutender Schritt näher zu jenem Ziel; bei einigem

Wohlwollen ist bis dahin nur mehr ein kleiner Schritt. Möge es in nicht zu fernere Zukunft erreicht werden!

§ 44.

Die Lehrer und Lehrerinnen der katholischen Schule in Lemgo.

Da die katholische Schule noch Privatschule ist und bisher einem Lehrer keine feste Anstellung mit Einkommen und Recht auf Ruhegehalt wie die öffentlichen Schulen bieten konnte, so wechselten die Lehrer öfters. Eine derartige Schule ist in der Regel angewiesen auf junge Lehrer, die sich nach einigen Jahren um eine bessere Stelle bemühen. In den ersten Jahrzehnten gelang es gewöhnlich, einen Lehrer zu gewinnen aus dem benachbarten Regierungsbezirk Minden, wo die Königliche Regierung, wenn dort kein Lehrermangel war, den zeitweiligen Uebertritt nach Lippe gestattete. Mit der Lehrerstelle ist die Küster- und Organistenstelle verbunden; jedoch werden die sogenannten „niederen Küsterdienste“ anderweitig besorgt. Mit einer Ausnahme leben noch alle Lehrpersonen, die bisher an der katholischen Schule zu Lemgo wirkten.

1. **Theodor Bolzau**, vom 16. Oktober 1853 bis zum 16. Juli 1857; ein Kind der Gemeinde, geboren in Lemgo am 12. April 1832, vorgebildet im Seminar zu Büren 1851—1853; trat im Juli 1857 ein in den Regierungsbezirk Koblenz und verwaltete vom 20. Juli 1857 bis November 1860 die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Trarbach an der Mosel, von November 1860 bis zum 12. April 1864 die 2. Lehrerstelle in Bänderich an der Mosel, vom 12. April 1864 bis zum 7. Juli 1875 die 6. Knabenklasse der Stadt Mayen; trat 1875 zurück in den Regierungsbezirk Minden, wo er vom 7. Juli 1875 bis zum 1. April 1895 die 3. Lehrerstelle an der Knabenschule in Bielefeld verwaltete und seitdem im Ruhestande lebt.

2. **Ferdinand Schlüter**, vom 6. August 1857 bis zum 1. Mai 1861; geboren in Weiberg, Kreis Büren, am 15. Januar 1835, vorgebildet im Seminar zu Büren 1854—1856, vom 12. November 1856 bis zum 6. August 1857 Lehrer in Leiberg; vom 1. Mai 1861 bis zum 16. Oktober 1871 in